

Von: Mensur Halili [<mailto:m.halili@web.de>]
Gesendet: Donnerstag, 23. Mai 2019 01:24
An: I.1_Anhoerung <Anhoerung@landtag.nrw.de>
Betreff: Stellungnahme A 15-IRU-28.05.2019

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1541

Alle Abg

Stichwort: A 15 – IRU – 28.05.2019

Sehr geehrte Frau,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD „Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)“ (Drucksache 17/5618) in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)“ .

Zu der Stellungnahme möchte die Union der islamisch- Albanischen Zentren mitteilen, dass dieser in Abstimmung mit dem im Koordinationsrat der Muslime organisierten Verbänden, zusätzlich in Abstimmung mit dem Zentralrat der Marokkaner in Deutschland e.V. (ZRMD) (in der Stellungnahme werden sie in ihrer Gesamtheit als „Unterzeichner“ geführt) erarbeitet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Mensur Halili
Vorsitzender
UIAZD e.V.

Stellungnahme

zum 14. Schulrechtsänderungsgesetz (A 15 -IRU- 28.05.2019):

„Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)“, Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/5613, in Verbindung mit „Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/5638

I. Einleitung

„Das Anliegen der Religionsgemeinschaften geht dahin, ihre Glaubensgrundsätze jungen Menschen im Schulunterricht zu vermitteln und die bereits bestehende konfessionelle Bindung zu vertiefen. Die in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG normierte Verpflichtung des Staates zur Veranstaltung von Religionsunterricht liegt somit im Interesse der Religionsgemeinschaften und stellt sich als ein Mittel zur Entfaltung und Unterstützung der ihnen grundrechtlich gewährten Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) dar.“

Auf diese Weise begründete das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 23.02.2005, Az. 6 C 2.04, dass aus Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz (GG) ein Anspruch der Religionsgemeinschaften auf Einrichtung des Religionsunterrichts ~~gegen den Staat folgt.~~

Das vom Gericht dargestellte Anliegen – Vermittlung der Glaubensgrundsätze und Vertiefung der konfessionellen Bindung – beschreibt auch nachdrücklich, aus welchem Grund die Einrichtung des Religionsunterrichts bei vielen islamischen Religionsgemeinschaften zu ihren Leitsätzen gehört und sie sich schon seit fast 25 Jahren für dessen Einführung an öffentlichen Schulen einsetzen.

So beantragten 1994 bzw. 1996 der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) und der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland (Islamrat) beim Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Einführung von islamischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Da diese Anträge nicht positiv beschieden wurden, strengten die beiden islamischen Religionsgemeinschaften ein Klageverfahren vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit an.

In dem Verwaltungsrechtsstreit stellte das Bundesverwaltungsgericht mit der oben genannten Entscheidung im Jahr 2005 – anders als die Vorinstanzen – fest, dass auch Dachverbände wie der Islamrat und der ZMD Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes sein können. Die Entscheidung entkräftet die sich bis heute haltende hartnäckige Ansicht, dass der Islam keine den Erfordernissen des Religionsverfassungsrechts entsprechende Organisationsform kenne und daher sich unter den Muslimen kein Ansprechpartner für den islamischen Religionsunterricht finden lasse. Die Entscheidung brachte die rechtliche und politische Debatte um den Status der islamischen Religionsgemeinschaften entscheidend voran. Die Religionsgemeinschaften und die Landesregierung begannen sodann auch Verhandlungen um die Einführung des Religionsunterrichts und beantragten derweil das Ruhen des Verfahrens.

Ein Ergebnis dieser Gespräche war die gemeinsame Erklärung des Koordinationsrats der Muslime (KRM) und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen über den Weg zu einem bekenntnisorientierten Islamunterricht vom 22.02.2011. Darin wurde unter anderem

ausdrücklich bekräftigt, dass es sich bei der Beiratslösung um eine zu befristende Übergangslösung handeln solle.

Mithin schuf das Land Nordrhein-Westfalen durch eine Änderung des Schulgesetzes (§ 132 a Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – SchulG NRW) ab dem Schuljahr 2012/2013 befristet die Möglichkeit, an einzelnen Schulen einen islamischen Religionsunterricht einzuführen, wenn hierfür aufgrund der Zahl der in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler ein Bedarf, aber noch keine entsprechende Religionsgemeinschaft besteht. Zudem wurde nach der Regelung des § 132 a Abs. 4 SchulG NRW ein Beirat für den islamischen Religionsunterricht eingerichtet. Gegen das Gesetzesvorhaben wurden im Beratungsverlauf verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.¹

Auf Grundlage der oben genannten Vereinbarung sowie des Beschlusses der Landesregierung vom 16.07.2013 und auf den Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 15/3582) hin wurde zudem das Forum Statusfragen eingerichtet. Dieses Forum diente der Umsetzung des Prozesses zur Feststellung, ob die vier im KRM vertretenen Gemeinschaften Religionsgemeinschaften im Sinne des deutschen Religionsverfassungsrechts sind. Der ressortübergreifenden Projektgruppe gehörten auch die im KRM vertretenen islamischen Religionsgemeinschaften an. In einem ersten Schritt prüfte Prof. Dr. Wittreck die Kriterien für das Vorliegen einer Religionsgemeinschaft und bejahte dies bei den vier beteiligten Gemeinschaften. In einem zweiten Schritt wurde von Dr. Thielmann das religionswissenschaftliche Gutachten erstellt. Auch dieses Gutachten bestätigte den Status der vier islamischen Religionsgemeinschaften. Nach Vorliegen beider Gutachten im Jahr 2017 wurde von der Landesregierung ein Zusatzgutachten in Auftrag gegeben. Über den Ausgang dieser Nachprüfung wurden die Religionsgemeinschaften bis dato nicht unterrichtet.

Das Ruhen des Verfahrens hob das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 30.11.2016 auf und wies die Klage der beiden islamischen Religionsgemeinschaften mit Urteil vom 09.11.2017 (19 A 997/02) ab. Der dagegen eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 20.12.2018, Az. 6 B 94.18, statt, hob das Urteil vom 9.11.2017 auf und wies den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurück. Mit der Entscheidung hob das Gericht unter anderem noch einmal hervor, unter welchen Voraussetzungen ein Dachverband als eine Religionsgemeinschaft i. S. d. Art. 7 Abs. 3 GG gelten kann.

Am 31.07.2019 endet die Übergangslösung für den islamischen Religionsunterricht. Nach dem Willen der Fraktionen der CDU und FDP soll die geltende Übergangslösung durch eine weitere Übergangslösung fortgeführt werden. Sie haben dementsprechend einen Gesetzentwurf vorgelegt.

II. Verfassungsrechtlicher Rahmen

1. Religionsunterricht, Art. 7 Abs. 3 GG (Art. 14 Landesverfassung NRW – LV NRW)

¹ Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme 15/833 vom 07.09.2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, Drucksache 15/2209; Muckel, Stellungnahme 15/812 vom 01.09.2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, Drucksache 15/2209; Unruh, Stellungnahme 15/821 vom 06.09.2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, Drucksache 15/2209.

Nach Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 14 LV NRW ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.

Der Religionsunterricht gehört damit zu den sogenannten *res mixtae* und bedarf als solcher einer Koordination zwischen Staat und Religionsgemeinschaft. Unter dem Begriff der *res mixtae* werden alle Angelegenheiten erfasst, die „in einer primären Zweckbeziehung“ sowohl zum Staat als auch zu den Religionsgemeinschaften stehen.² So ist der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach auf der einen Seite eine staatliche Angelegenheit. Auf der anderen Seite dient der Unterricht den jeweiligen Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nämlich der Unterweisung der ihr angehörenden Schülerinnen und Schüler in ihrer Lehre. Aus dem Umstand, dass es sich um eine gemeinsame Angelegenheit handelt, folgt eine Aufteilung der Verantwortungsbereiche zwischen dem Staat und der Religionsgemeinschaft. Für die Organisation des Religionsunterrichts ist der Staat und für den Inhalt die Religionsgemeinschaft verantwortlich.

Gegenstand des Religionsunterrichts ist der Bekenntnisinhalt der Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheit zu vermitteln, ist ihre Aufgabe. Dafür, wie dies zu geschehen hat, sind ihre Vorstellung über den Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich.³ Der Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG soll nicht nur bloßes Wissen über Religion lehren, sondern Glaubensinhalte vermitteln. Ziel des Unterrichts ist es, den Schülern das nahezubringen, was aus der Sicht der spezifischen Religion für wahr und richtig gehalten wird.⁴

Mit der Bindung an die Grundsätze soll die „konfessionelle Positivität und Gebundenheit des Religionsunterrichts“ gesichert werden. Der Unterricht soll „auf dem Boden“ des betreffenden Bekenntnisses und nicht nach Art der Religionskunde im Sinne einer überkonfessionellen vergleichenden Betrachtung religiöser Lehren erteilt werden.⁵ Es handelt sich demnach um einen konfessionsbezogenen bzw. konfessionellen Unterricht.

Aus dem Bestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft über den Inhalt ergibt sich zudem, dass diese mitentscheiden können muss, welche Lehrkräfte eingesetzt werden. Denn die Lehrerin oder der Lehrer spielt eine maßgebliche Rolle bei der Vermittlung des Unterrichtsstoffs.⁶ Deshalb dürfen nur solche Lehrkräfte den Religionsunterricht erteilen, denen die Religionsgemeinschaft die Lehrerlaubnis erteilt haben. Darüber hinaus hat der Staat das Selbstbestimmungsrecht umfänglich so zu achten, dass er die inhaltliche Aus-, Fort- und Weiterbildung ebenfalls der Religionsgemeinschaft überlässt.⁷

² von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Auflage, 2006, S. 196.

³ BVerfG, Beschl. v. 25.02.1978 – 1 BvR 47/84.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 25.02.1978 – 1 BvR 47/84; Dietrich, islamischer Religionsunterricht, Frankfurt am Main, 2006, S. 25.

⁵ von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, S. 215.

⁶ Classen, Religionsrecht, 2. Auflage, Tübingen, 2014, § 13 Rn. S. 485 f.

⁷ Hermes, Konkordate im vereinigten Deutschland, Ostfildern, 2009, S. 465.

Der Staat hingegen kann und darf die Inhalte des Unterrichts weder selbst festlegen noch mitbestimmen. Dies ergibt sich auch aus dem Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität, die in der Übereinstimmungsklausel des Art. 7 Abs. 3 GG ihren Ausdruck findet.⁸

2. Neutralitätsgebot

Das Neutralitätsgebot wird abgeleitet aus einer Zusammenschau von Art. 4 Abs. 1, 3 Abs. 3, 33 Abs. 3 GG sowie aus Art. 136 Abs. 1, 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG. Danach begründet das Grundgesetz für den Staat als Heimstatt aller Staatsbürger die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger.⁹ Der Staat hat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten und darf sich nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifizieren.¹⁰ Der freiheitliche Staat des Grundgesetzes ist gekennzeichnet von der Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und gründet dies auf ein Menschenbild, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist.¹¹ Weiterhin beinhaltet das Neutralitätsgebot ein Beeinflussungs-, Identifikations- und Bewertungsverbot. Der Staat darf nicht zugunsten einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung gezielte Beeinflussung betreiben oder sich ausdrücklich oder konkludent durch von ihm ausgehende oder ihm zurechnende Maßnahmen mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung identifizieren. Er darf auch nicht den Glauben oder die Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche bewerten.¹²

3. Trennungsgebot, Art. 140 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV

Weiterhin sind nach dem Trennungsgebot gemäß Art. 140 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV die Verantwortungssphären von Staat und Religionsgemeinschaft auseinanderzuhalten. Dies hat zur Folge, dass dem Staat die (Letzt)Entscheidungsbefugnis in Glaubensangelegenheiten und Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft verwehrt ist. Der Staat ist vielmehr auf die „weltlichen“ Aspekte und den „weltlichen“ Maßstab beschränkt.

4. Selbstbestimmungsrecht, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV

Gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV ordnet und verwaltet jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Für die Bestimmung der „eigenen Angelegenheiten“ ist das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften maßgeblich. Allerdings müssen sie den religiösen Hintergrund in Rechtsstreitigkeiten plausibel darlegen können. Gemeint sind mithin alle Aufgaben und Tätigkeitsbereiche, die vom konkreten religionsgemeinschaftlichen Auftrag umfasst und nach dem auf Plausibilität überprüften Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft für die Erfüllung

⁸ Ott, Ausbildung islamischer Religionslehrer und staatliches Recht, Berlin, 2009, S. 120.

⁹ BVerfG, Urt. v. 14.12.1965 – 1 BvR 413/60; Urt. v. 24.09.2003 – 2 BvR 1436/02; Beschl. v. 18.10.2016 – 1 BvR 354/11.

¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 28.04.1965 – 1 BvR 346/61 BVerfG, Urt. v. 24.09.2003 – 2 BvR 1436/02, BVerfG, Beschl. v. 27.01.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10.

¹¹ vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.12.1975 – 1 BvR 63/68; Beschl. v. 27.01.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10.

¹² Unruh, Religionsverfassungsrecht, Rn. 90.

dieser Aufgaben erforderlich sind (Bsp.: Lehre und Kultus, Ausbildung von Geistlichen, Festlegung der Rechte und Pflichten der Mitglieder).

Das Selbstbestimmungsrecht schützt auch vor staatlicher Einmischung in die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft.

Die Verkündung und Lehre ihres Bekenntnisses in Form des Religionsunterrichts gehören zu den genuin eigenen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften. Insofern ergibt sich aus dem Selbstbestimmungsrecht, dass der Staat über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Religionsunterrichts nicht (mit)entscheiden darf, und zwar auch nicht durch die mittelbare Mitwirkung in den entscheidenden Gremien.

III. Status Religionsgemeinschaft

Wie bereits ausgeführt, wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG). Erforderlich für die Durchführung eines Religionsunterrichts ist das Vorhandensein einer Religionsgemeinschaft.

Während die Landesregierung weiterhin von einem Nichtvorhandensein von islamischen Religionsgemeinschaften ausgeht, sind die Unterzeichner dieser Stellungnahme der Überzeugung, dass es sich bei ihnen über ihr Selbstverständnis hinaus um Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes handelt. Hierzu stellen die Unterzeichner Folgendes fest:

1. Sie sind islamische Religionsgemeinschaften sunnitischer Prägung. Über 80% der Muslime in Nordrhein-Westfalen bezeichnen sich als Sunniten.¹³ Dieser Anteil dürfte in Folge der Migrationsbewegungen der vergangenen Jahre nun höher liegen. Durch die Pluralität der Unterzeichner kommt die gesamte Vielfalt der Rechtsschulen innerhalb des Sunnitentums zum Ausdruck.
2. Zusammenschlüsse von natürlichen Personen zur Pflege der sich aus dem gemeinsamen Bekenntnis ergebenden Aufgaben bilden bei ihnen allen ihren Kern. Die natürlichen Personen sind entweder direkte Mitglieder der Religionsgemeinschaft oder mittelbar über die Mitgliedschaft eines Familienangehörigen.
3. Moscheen und Moscheegemeinden sind für den Wissenserwerb zum Bekenntnis und zur Religionsausübung von zentraler Bedeutung für das religiöse Wissen und für die religiöse Praxis. Strukturell verfasst sind sie in Zusammenschlüssen von Moscheen und Moscheegemeinden als Dachverbände, wobei die überregionalen Instanzen für das jeweilige Bekenntnis und für die religiösen Anforderungen der Gemeinschaft identitätsprägende Aufgaben wahrnehmen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinem Urteil am 23.02.2005 bestätigt, dass auch Dachverbände Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes sein können. Erforderlich sei dafür unter anderem, dass für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben auch auf der Dachverbandsebene wahrgenommen werden.

¹³ Siehe: https://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/fileadmin/Redaktion/Institute/Sozialwissenschaften/BF/Lehre/SoSe_2015/Islam/Muslimisches_Leben_in_NRW.pdf S. 43, zuletzt aufgerufen am 20.05.2019

4. Die Unterzeichner existieren seit mehreren Jahrzehnten. Die Anzahl der ihr angeschlossenen Moscheegemeinden nimmt moderat zu. Ihre Organisationsstrukturen, ihre Aufgabenverteilungen und ihre Jahrzehnte lange Existenz zeigen deutlich, dass es sich bei ihnen nicht um sporadische oder spontane Versammlungen bzw. Initiativen handelt, sondern dass sie auf ein dauerhaftes Dasein hin gegründet wurden. Es gibt keinen Anlass, der dafür geeignet wäre, die Gewähr ihrer Dauer oder ein Minimum an Organisationsform anzuzweifeln.
5. Die Vermittlung, Verkündung und Pflege des gemeinsamen Bekenntnisses ist ihre zentrale Aufgabe.
6. Ihr Zweck, ihre Handlungen und Angebote dienen der allseitigen umfassenden Erfüllung der sich aus dem gemeinsamen Bekenntnis ergebenden Aufgaben bzw. Pflichten. Diese wären unter anderem:
 - Verkündung bzw. Vermittlung der Lehre und Rituale durch Zurverfügungstellung bzw. theologischer Begutachtung hierfür nötiger Materialien;
 - Mittelbare oder unmittelbare Aus-, Fort-, bzw. Weiterbildung des religiösen Personals;
 - Festlegung und Verkündung der Gebetszeiten für die Pflichtgebete;
 - Berechnung und Verkündung des Beginns und des Ende des Fastenmonats Ramadan;
 - Festlegung der rituellen Richtlinien zu den bzw. Vermittlung des Wissens über Pflichtabgaben bzw. treuhänderische Entgegennahme der Pflichtabgaben über Kooperationspartner zur Weiterleitung an vom Bekenntnis her vorgesehene Empfänger;
 - Festlegung der rituellen Richtlinien zur bzw. Vermittlung des Wissens über die Hadsch (Pilgerfahrt) und kooperative Durchführung mit Partnerorganisationen;
 - Mittelbare oder unmittelbare Unterhaltung von Moscheen als zentrale Einrichtung des religiösen Lebens und der Pflege des Bekenntnisses;
 - Durchführung der zentralen gemeinschaftlichen Gebete außer den täglichen Pflichtgebeten. Dazu zählen unter anderem das Freitagsgebet und die Festtagsgebete.

Aus diesem Grund grenzen sie sich deutlich von religiösen Vereinen ab, die nur punktuelle bzw. nur teilweise religiöse Dienste anbieten.

7. Sie achten die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
8. Die Unterzeichner sind sich darüber im Klaren, dass der Religionsunterricht unabhängig von staatlichen Einwirkungen durchgeführt werden muss.

Nach alledem sind die Unterzeichner als Religionsgemeinschaften geeignete Ansprechpartner für den Religionsunterricht.

IV. Bekenntnis: Zusammenfassung der Glaubensgrundsätze und normative Prinzipien im sunnitischen Islam und ihrer Quellen

Die unterzeichnenden Religionsgemeinschaften erklären, dass für sie folgende zusammengefasste Glaubensgrundsätze und normative Prinzipien¹⁴ unter Berücksichtigung der Quellen und innersunnitischer Meinungsunterschiede in einzelnen Zweifragestellungen bindend sind:

1. Glaubensgrundsätze

a) Der Glaube¹⁵ an Allah

Wir glauben an die Existenz und Einheit Allahs.

b) Der Glaube an Seine Engel

Wir glauben daran, dass Allah Engel als Seine Diener erschaffen hat. Einen besonderen Stellenwert hat der Erzengel Gabriel (Friede sei auf ihm), welcher der Überbringer der urewigen göttlichen Rede in Form des arabischen Korans an den letzten Propheten (Frieden und Segen seien auf ihm) ist.

c) Der Glaube an Seine Bücher

Wir glauben daran, dass Allah Seinen Propheten Bücher und Schriften offenbart hat, die sie ihrem Volk übermittelt haben. Dazu gehören die Schriftrollen, die Adam, sein Sohn Seth und Abraham offenbart bekommen haben, wie auch die Thora Moses, die Psalmen Davids und das Evangelium Jesu. Als abschließende Offenbarung wurde dem letzten Propheten Muḥammad (Frieden und Segen seien auf ihm) der edle Koran offenbart. Wir glauben daran, dass der Koran die unerschaffene, urewige Rede Allahs und die letzte und abschließende Offenbarung Allahs ist.

d) Der Glaube an Seine Propheten

Wir glauben daran, dass Allah aus den Reihen der Menschen Propheten entsandt hat, um ihnen Seine Botschaft zu übermitteln und ihnen als ideales Vorbild zu dienen, indem sie die von Gott vorgesehene Lebensweise vorleben. Wir glauben an alle von Gott entsandten Propheten von Adam bis Muhammed (Friede und Segen sei über ihnen allen). Alle Propheten tragen notwendigerweise folgende Eigenschaften und Verantwortungen: Ehrlichkeit (*ṣidq*), Vertrauenswürdigkeit (*amāna*), besondere Intelligenz (*faṭāna*), Schutz vor dem Begehen von Sünden (*iṣma*), Übermittlung (*tablīg*). Weiter glauben wir daran, dass der Prophet Muhammad (Allahs Frieden und Segen über ihn) der letzte Prophet ist und nach ihm kein Prophet mehr kommen wird.

e) Der Glaube an das Jenseits

Wir glauben an den Tag der Auferstehung, an die Belohnung und Bestrafung im Jenseits.

f) Der Glaube an das Schicksal (*al-qadar*)

Wir glauben an das Schicksal (*al-qadar*) als einen der Glaubenspfeiler.

¹⁴ Diese sind in den Lehrbüchern der Religionsgemeinschaften in ihrer Gesamtheit nachzulesen

¹⁵ Das Wort „Glaube“ wird hier mit der Bedeutung „im Herzen als wahr bestätigen“ verwendet, welches die Übersetzung des arabischen Wortes „*īmān*“ ist.

2. Verbindliche Quellen des Bekenntnisses

Unsere normativen religiösen Prinzipien und Handlungsurteile leiten wir primär von den vier grundlegenden Rechtsquellen (*al-adillat aš-šarīya*) ab und halten sie für verbindlich. Diese sind:

a) Der edle Koran

Der Koran ist die primäre Quelle für islamische Normen. Er ist in seiner Überlieferungsweise authentisch und definitiv etabliert (*qaṭī at-tubūt*). Wie bereits oben bei der Erläuterung der Glaubensgrundlagen erklärt, ist der Koran die unerschaffene, urewige Rede Allahs als letzte und abschließende Offenbarung. Er ist vor jeglicher Verfälschung bewahrt. Eine teilweise Anerkennung des Korans ist innerhalb des Bekenntnisses nicht möglich. Bei seiner Auslegung werden der textuelle wie auch der historische Kontext berücksichtigt. Eine örtliche oder zeitliche Beschränkung seiner Botschaft und Urteile lehnen wir ab.

b) Die Sunna des Propheten Muḥammad (Frieden und Segen seien auf ihm)

Mit der Sunna wird im Rahmen der Normenlehre die Summe der Aussagen, Handlungen und Duldungen des Propheten Muḥammad (Frieden und Segen seien auf ihm) gemeint. Die Sunna ist nach dem Koran die wichtigste Quelle des Islams und hat einen verbindlichen Charakter.

c) Der Konsens (*al-iǧmāʿ*)

Das arabische Wort *al-iǧmāʿ* bedeutet sprachlich „Entschluss“, „Übereinkunft“ oder „Konsens“. In der Fachliteratur ist damit der Konsens von unabhängigen Rechtsgelehrten (*muǧtahidūn*) einer Zeit über eine Angelegenheit gemeint. Er hat eine bindende Rolle.

d) Der Analogieschluss (*al-qiyās*)

Der Analogieschluss (*al-qiyās*) ist eine zentrale Methode der islamischen Rechtsfindung bei der ein Urteil (*ḥukm*) eines in den Quelltexten (Koran und Sunna) vorhandenen Falles (*aṣl*) auf eine neu auftretende Fragestellung (*farʿ*) übertragen wird, wenn sie denselben Rechtsgrund (*ʿilla*) haben.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Urteile aus den Quelltexten gemäß der islamischen Rechtsmethodologie (*uṣūl al-fiqh*) im Rahmen der Rechtsaxiome (*al-qawāʿid al-fiqhīya*) hergeleitet werden müssen. Durch die diversen innersunnitischen Herangehensweisen in der Rechtsmethodologie gibt es in rechtlichen Zweigfragen ein legitimes Spektrum an Meinungsunterschieden.

3. Glaubenspraxis / Fünf Säulen des Islam

Wir bestätigen die folgenden Handlungen als zentrale Gottesdienste, weshalb sie auch als die „Fünf Säulen des Islam“ bezeichnet werden:

- a) Das Glaubensbekenntnis, dass es keine anbetungswürdige Gottheit außer Allah gibt und dass Muḥammad (Friede und Segen seien auf ihm) Sein Diener und Sein Gesandter ist.
- b) Die fünf täglichen Pflichtgebete am Morgen, Mittag, Nachmittag, Abend und in der Nacht in der vom Propheten gelehrt Form unter Berücksichtigung der innersunnitischen Meinungsunterschiede im Detail.

- c) Die Entrichtung der Zakat (Pflichtabgabe) für die entsprechenden Besitzgüter in den vom Propheten vorgegebenen Anteilen nach dem Erreichen des *Niṣābs*, welche an die acht verschiedenen Kategorien von Personen verteilt wird, die im Koran erwähnt werden.¹⁶
- d) Das Fasten im Monat Ramadan, welches zur Zeit der Morgendämmerung (*imsāk*) beginnt und mit dem Sonnenuntergang (*magrib*) endet. Der Fastende muss sich in dieser Zeit von Essen, Trinken, Rauchen, Geschlechtsverkehr und Ähnlichem fernhalten.
- e) Die Verrichtung der Hadsch (der großen Pilgerfahrt) in Mekka mit den entsprechenden Riten. Dies ist für alle Pflicht, die finanziell und gesundheitlich dazu in der Lage sind und keine anderen Hinderungsgründe haben.¹⁷

V. Bewertung des Gesetzesvorhabens

1. § 132 a Abs. 1 SchulG-E

Die Vorschrift, die im Wesentlichen der aktuell geltenden Regelungen entspricht, verdeutlicht, dass die Regierungsfractionen scheinbar nach wie vor davon ausgehen, dass keine Religionsgemeinschaften als Ansprechpartner für den Religionsunterricht vorhanden sind. In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird dies ausdrücklich bekräftigt (S. 11). Aus diesem Grund kann das Land weiterhin mit „islamischen Organisationen“ zur Fortführung des islamischen Religionsunterrichts kooperieren.

a) Damit begegnet die geplante Regelung den gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken wie die geltende Regelung des § 132 a SchulG NRW. Art. 7 Abs. 3 GG setzt für die Durchführung des Religionsunterrichts das Vorhandensein einer Religionsgemeinschaft voraus. Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG ist ohne eine Religionsgemeinschaft, die den Unterrichtsinhalt und die Auswahl des Lehrpersonals legitimieren könnte, verfassungsrechtlich nicht zulässig.

b) Dabei ist die Ansicht der Regierungsfractionen in Hinblick auf das Vorhandensein von islamischen Religionsgemeinschaften nicht nachvollziehbar, lässt sie doch die rechtlichen Entwicklungen in den letzten Jahren außer Betracht. So haben das rechtswissenschaftliche und religionswissenschaftliche Gutachten im Rahmen des Statusverfahrens in Nordrhein-Westfalen die Eigenschaft als Religionsgemeinschaft von vier islamischen Gemeinschaften bestätigt. Das in Auftrag gegebene Zusatzgutachten ist ebenfalls abgeschlossen. Bis heute wurden die Gutachten jedoch nicht veröffentlicht. Es steht dem Land nun offen, die Ergebnisse der Gutachten publik zu machen.

Ferner wurde in den Bundesländern Hessen und Niedersachsen der Status der islamischen (Landes)Religionsgemeinschaften durch rechtswissenschaftliche und rechtssoziologische Gutachten bestätigt. Auf Grundlage dessen kooperieren die Länder auch mit diesen Religionsgemeinschaften bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts. In Bremen und Hamburg gab es auch

¹⁶ Für die Personengruppen siehe Sure 9 Vers 60.

¹⁷ Zu den Details dieser Übersicht verweisen wir auf die folgenden Standardwerke des Islamrats für die Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer Mitgliedorganisationen: Handbuch Islam, Ahmad Abdurrahman Reidegeld, Spohr Publishers Limited, Fikha Giris, Saffet Köse, Plural Publications, Hadise Giris, Ahmet Yücel, Plural Publications, Islam Tarihiine Giris, Adem Apak, Plural Publications, Kurana Giris, Muhsin Demirci, Plural Publications

abgeschlossene Gutachtenverfahren. Diese Entwicklungen verdeutlichen, dass die Einführung bzw. der Fortführung des Religionsunterrichts nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht ohne Weiteres mit dem Hinweis verweigert werden kann, islamische Religionsgemeinschaften seien nicht vorhanden. Dabei gleichen die in Hessen und Niedersachsen „geprüften“ Religionsgemeinschaften im Wesentlichen in ihrem Aufbau den in NRW agierenden islamischen Religionsgemeinschaften.

Zudem sind die islamischen Dachverbände nicht nur selbst Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes, sondern auch die in ihnen organisierten Moscheegemeinden. Dass diese die Merkmale einer Religionsgemeinschaft aufweisen, ist nahezu unstrittig.¹⁸ Demnach vertreten die islamischen Dachverbände zusätzlich mittelbar die Interessen von Religionsgemeinschaften und bündeln somit deren verfassungsrechtlich verbrieften Rechte.

c) Das nach dem Entwurf geplante Modell stellt eine unzulässige „Konkurrenzform“ zum Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG dar. So ist es dem Staat nicht gestattet, durch die Einführung eines neuen Faches die institutionelle Garantie des Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG zu unterlaufen.¹⁹ Unzweifelhaft verfolgt der Unterricht im Sinne des § 132 a SchulG-E die gleiche Zielrichtung wie der Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG. Dies ergibt sich sowohl aus der Bezeichnung „islamischer Religionsunterricht“ als auch der Begründung zum Entwurf. Zulässig wäre eine alternativer Unterricht bzw. eine Übergangslösung nur dann, wenn ein Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG prinzipiell nicht möglich wäre.²⁰ Da dem als institutionelle Garantie gewährleisteten Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG Vorrang vor alternativen Unterrichtsmodellen zukommt, kann auf Ersatzfächer nur dann zurückgegriffen werden, wenn die Einführung eines regulären Religionsunterrichts sicher ausscheidet. Unsicherheiten – wie die konkrete rechtliche Einordnung der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen islamischen Verbände – dürfen entsprechend nicht zu Lasten eines regulären Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG gehen.²¹ Wie aber bereits dargestellt, ist die Behauptung, dass keine islamischen Religionsgemeinschaften als Ansprechpartner für den Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen vorhanden sind, nicht nachvollziehbar. Ferner steht mit den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts aus den Jahren 2006 und 2018 fest, dass die Einführung eines regulären Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG in Kooperation mit den islamischen Dachverbänden prinzipiell denkbar ist und jedenfalls nicht offensichtlich ausscheidet. Folglich sollte das Land das bereits angestoßene Statusverfahren abschließen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht vertretbar, dass in Nordrhein-Westfalen mit § 132 a SchulG-E ein alternatives Modell zum Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes etabliert werden soll, statt – wie in anderen Bundesländern – zu prüfen, ob und inwiefern die islamischen Dachverbände den Vorgaben einer Religionsgemeinschaft entsprechen. Mit diesem Vorgehen wird vielmehr der Vorrang,

¹⁸ vgl. de Wall, Stellungnahme 15/827 vom 07.09.2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, Drucksache 15/2209, S. 4; Walter, Stellungnahme 15/831 vom 07.09.2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, Drucksache 15/2209, S. 3.

¹⁹ vgl. Dietrich, S. 360; Schweizer, Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen nach dem Beiratsmodell in Nordrhein-Westfalen, Tübingen, 2016, S. 78.

²⁰ vgl. Dietrich, S. 360; Schweizer, S. 80.

²¹ vgl. Schweizer, S. 80.

der dem Religionsunterricht aufgrund seiner institutionellen Gewährleistung in Art. 7 Abs. 3 GG zukommt, untergraben.²²

2. § 132 a Abs. 2 SchulG-E

Eine Definition der islamischen Organisation findet sich in § 132 a Abs. 2 und ergänzend in Abs. 3 SchulG-E. Danach nehmen islamische Organisationen Aufgaben wahr, die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder oder Unterorganisationen wesentlich sind, und sie sind landesweit tätig.

Nach der Begründung zum Gesetzesentwurf können an die islamischen Organisationen nicht alle formellen und inhaltlichen Anforderungen gestellt werden, die nach der Rechtsprechung von Religionsgemeinschaften verlangt werden (S. 13). Zugleich wird in der Begründung behauptet, mit der Vorschrift werde der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach islamische Organisationen in einem mehrstufigen Verband mit Dachverband und Unterorganisationen zusammengeschlossen sein können, Rechnung getragen (S. 13). Die Rechtsprechung bezieht sich jedoch auf islamische Dachverbände, die Religionsgemeinschaften im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG sind, und nicht etwa auf islamische Organisationen. Insofern ist auch unklar, aus welchem Grund der Entwurf auf das Begriffsmerkmal der identitätsstiftenden Aufgaben zurückgreift und es als wesentlich darstellt, obwohl sich dieses Kriterium nach der Rechtsprechung auf mehrstufige Verbände und nicht auf Religionsgemeinschaften im Allgemeinen bezieht.

Ein weiteres Merkmal einer islamischen Organisation ist nach dem Gesetzesentwurf, dass sie „nach ihrem Selbstverständnis landesweit tätig ist“. Damit werden bspw. die im KRM zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften ausgeschlossen, die allesamt nicht nur landes-, sondern auch bundesweit tätig sind und bisher Ansprechpartner für den Religionsunterricht sind. Damit sollen nach der Intention des Gesetzgebers nur die Landesverbände der bundesweit tätigen Religionsgemeinschaften mitwirken dürfen. Andere Dachverbände wären sogar gezwungen, überhaupt erst einen Landesverband zu gründen, wenn sie am Religionsunterricht mitwirken wollen. Dies lässt sich jedoch mit dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nicht vereinbaren. Ein Grund für diese Beschränkung lässt sich aus Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 14 LV NRW nicht ableiten, und ist auch sonst nicht ersichtlich. Die Einführung des Kriteriums ist auch vor dem Hintergrund des anhängigen Verwaltungsrechtsstreits zwischen dem Land und den beiden Religionsgemeinschaften Islamrat und ZMD nicht einleuchtend. Denn die beiden klagenden Religionsgemeinschaften sind bundeweit tätig, und dies haben das Bundesverwaltungsgericht und alle vorhergehenden Instanzen nicht als Hinderungsgrund für deren Anspruch auf Einführung des Religionsunterrichts in Nordrhein-Westfalen gesehen. Wiederum wird der Gesetzesentwurf dem eigenen Anspruch, der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung tragen zu wollen, nicht gerecht.

Insgesamt ist auffallend, dass einerseits Elemente der nach der Rechtsprechung geltenden Definition für eine Religionsgemeinschaft übernommen werden und auch neue Voraussetzungen formuliert werden. Andererseits werden die für das Vorhandensein einer Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG wesentlichen Erfordernisse gänzlich außer Acht gelassen, wie etwa die Bekenntnisgebundenheit, die allseitige Aufgabenerfüllung, die Gewähr der Dauer etc. Somit können Organisationen eingebunden werden, die nicht mal im Ansatz einer Religionsgemeinschaft

²² vgl. Schweizer, S. 81.

entsprechen, bspw. keinerlei Moscheebindung aufweisen, und damit anders als die islamischen Dachverbände nicht die Interessen der in ihnen vertretenen Religionsgemeinschaften bündeln.

Mithin wird auch eine neue Rechtsform konstruiert, wobei die Definitionshoheit bei der staatlichen Seite liegt. Dabei stellt sich auch die Frage, wie der Staat das Vorliegen der einzelnen Voraussetzungen überprüfen will.

3. § 132 a Abs. 3, 6, 7, 8 SchulG-E

Die Regelungen bzgl. der Kommission werden in einem Gesamtzusammenhang betrachtet.

Nunmehr vertritt nach der geplanten Regelung nicht mehr der Beirat, sondern eine Kommission für den islamischen Religionsunterricht gegenüber dem Ministerium die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen (§ 132 a Abs. 6). Jede islamische Organisation entsendet eine theologisch, religionspädagogisch, islamwissenschaftlich oder vergleichbar qualifizierte Person in die Kommission (Abs. 7). Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme. Die Beschlüsse fasst die Kommission mit der Mehrheit der Zahl ihrer Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz und gibt sich eine Geschäftsordnung (Abs. 8). Die Zusammenarbeit beruht auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land und der jeweiligen Organisation (Abs. 3 S. 1).

Das übergangsweise eingeführte Beiratsmodell soll durch ein Kommissionsmodell ersetzt werden. Dieses berücksichtigt nach der Entwurfsbegründung „neue religionsverfassungsrechtliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen und trägt dem Gebot der Trennung von Kirche und Staat sowie dem Neutralitätsgebot Rechnung“ (S. 16). Tatsächlich ergeben sich dem ersten Anschein nach Verbesserungen gegenüber dem Beiratsmodell. Anders als nach § 132 a Abs. 4 S. 1 SchulG NRW bildet nicht das Ministerium das Gremium. Auch sind keine „unabhängigen Vertreter“ mehr im Beirat vorhanden. Weiterhin übernimmt die Geschäftsführung nicht mehr eine vom Ministerium im Benehmen mit dem Beirat benannte Person (§ 132 a Abs. 7 SchulG NRW).

Dennoch trägt das Kommissionsmodell den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht Rechnung.

a) Die Regierungsfraktionen sind sich darüber im Klaren, dass ein Religionsunterricht ohne die Mitwirkung der betreffenden Religionsgemeinschaft verfassungswidrig ist (S. 16). Dass sie die verfassungsrechtlichen Bestimmungen dennoch suspendieren möchten, wird damit begründet, dass die Frage, ob die bestehenden islamischen Organisationen alle Merkmale einer Religionsgemeinschaft erfüllen, in der Fachliteratur intensiv diskutiert werde und auch verwaltungsgerichtlich bisher nicht abschließend geklärt sei. Diese Begründung ist aber nicht geeignet, ein Absehen von zwingenden verfassungsrechtlichen Vorgaben zu rechtfertigen. Zudem bleibt in diesem Zusammenhang das in NRW durchgeführte Statusverfahren, welches gerade diese Frage geklärt hat, unerwähnt.

b) Die Gründung des Gremiums wird von dem Land durch Gesetz und nicht etwa von den islamischen Gemeinschaften bestimmt. Das Land hat zudem einen Selektionsspielraum hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommission. Er bestimmt zum einen über die öffentlich-rechtlichen Verträge und zum anderen durch seine Definitionshoheit über den Begriff der „islamischen Organisation“, welche Gemeinschaft in der Kommission vertreten sein darf. Auch trifft das Land Vorgaben über die Anzahl der Vertreter der Organisation, deren Qualifikation und das Stimmgewicht in der Kommission. Von einem „Gremium der Selbstkoordination“ (S. 16) kann demnach keine Rede sein.

Mithin nimmt das Land einen wesentlichen Einfluss auf ein Gremium, welches genau wie der Beirat ein Surrogat zu den Religionsgemeinschaften nach Art. 7 Abs. 3 GG darstellen soll und daher über die inhaltliche Ausrichtung des Religionsunterrichts entscheidet. Wie eingangs dargestellt, gewährleistet Art. 7 Abs. 3 GG eine Trennung der staatlichen und religionsgemeinschaftlichen Sphäre. Die Religionsgemeinschaft bestimmt die inhaltlichen Grundsätze, während der Staat die Organisationskompetenz wahrnimmt. Dieser kann und darf keinerlei Einfluss auf die Inhalte des Unterrichts nehmen, also Zugriff auf die religiöse Wahrheitsfrage haben. Dies gebietet auch das Neutralitäts-, das Trennungsgebot sowie das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften. Dadurch aber, dass das Land über die Kommission, insbesondere durch seine Besetzungskompetenz, bestimmt, wird der Staat nicht mehr von der religiösen Wahrheitsfrage ausgegrenzt. Vielmehr besteht die Gefahr eines (indirekten) Zugriffs auf die Inhalte des Unterrichts durch die Art und Weise der Besetzung der Kommission.

b) Die hinter dem Gesetzesentwurf stehende Intention ist es, einen islamischen Religionsunterricht zu kreieren, der die „Vielfalt des Islams“ abbildet. Demnach soll ein Religionsunterricht die verschiedenen Richtungen und Bekenntnisse des Islams umfassen. Letztendlich führt dies aber zu der Etablierung eines Religionsunterrichts, welcher nicht mehr vom „Boden eines Bekenntnisses“ erfolgt. Der Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG ist keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde oder Religionsgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Es verbietet sich eine Veränderung des Fachs in dieser seiner besonderen Prägung, also in seinem verfassungsrechtlich bestimmten Kern.²³ Deshalb ist eine Gestaltung des Unterrichts als allgemeine Konfessionskunde vom Begriff des Religionsunterrichts nicht mehr gedeckt und fällt daher auch nicht unter die institutionelle Garantie des Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG.²⁴ Nur dann ist die Einführung eines überkonfessionellen Unterrichts von Art. 7 Abs. 3 GG gedeckt, sofern die Religionsgemeinschaften damit einverstanden sind und darüber untereinander eine Vereinbarung treffen.

d) Nach dem Gesetzesentwurf soll jede islamische Organisation unabhängig von ihrer Größe in der Kommission vertreten sein und dann in dieser über eine Stimme verfügen. Die Zusammensetzung und die Stimmgewichte sind jedoch demokratietheoretisch bedenklich, insbesondere weil die Stimmgewichte mit Blick auf die von der jeweiligen Organisation repräsentierten Gläubigen gänzlich unterschiedlich sind. So vertreten die Religionsgemeinschaften, die als Dachverbände organisiert sind, eine viel höhere Zahl von Muslimen als Organisationen, die nur aus einigen wenigen Mitgliedern bestehen. Diese Unterschiede in Hinblick auf die Zahl der vertretenen Gläubigen müssen sich in der Anzahl der Stimmen, die eine Organisation in der Kommission hat, niederschlagen.

e) Die Zusammenarbeit mit den islamischen Organisationen erfolgt gemäß § 132 a Abs. 3 S. 1 SchulGE auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Damit wird der Anschein eines kooperativen Vorgehens erweckt. Tatsächlich aber werden den islamischen Organisationen die wesentlichen Vertragsinhalte vorgegeben. Es kann also nicht von einem Aushandeln der Vertragsinhalte gesprochen werden.

²³ vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.02.1978 – 1 BvR 47/84.

²⁴ BVerfG, Beschl. v. 25.02.1978 – 1 BvR 47/84.

Weiterhin ist fraglich, aus welchem Grund der öffentlich-rechtliche Vertrag jeweils mit der einzelnen islamischen Organisation und stattdessen kein gemeinsamer Vertrag zwischen dem Land auf der einen Seite und alle beteiligten islamischen Organisationen auf der anderen Seite geschlossen wird. Durch eine solche Kooperationsvereinbarung würde nämlich gewährleistet, dass die islamischen Organisationen von vornherein mitentscheiden können, mit wem sie in der Kommission zusammenarbeiten werden und ob diese mit ihrem Bekenntnis übereinstimmen oder die Bekenntnisunterschiede als überwindbar gelten. Die im Entwurf vorgesehene Regelung hingegen ermöglicht der islamischen Organisation nur die Teilnahme an der Kommission an sich, sie weiß jedoch nicht einmal, mit wem sie dort kooperieren wird. Somit werden die Organisationen, zu denen auch Religionsgemeinschaften gehören, faktisch zu einer Kooperation in dieser Kommission gedrängt.

Allerdings unterfällt die Frage, mit welcher Gemeinschaft die Formulierung und Vertretung der „Grundsätze des Religionsunterrichts“ in einer Kommission denkbar ist und ob die Gemeinschaften ihre Differenzen für die mit dem Staat zu regelnden Fragen hinten anstellen, dem Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG i. V. m. 137 Abs. 3 WRV. Das schließt es aus, auf islamische Gemeinschaften Zwang zur Bildung einer Kommission zum Zwecke der Einführung des islamischen Religionsunterrichts auszuüben. Ebenso wenig, wie der Staat darüber entscheiden kann, dass bestimmte Bekenntnisunterschiede eine Rolle für die Vereinbarung spielen, kann er die Bedeutung solcher Unterschiede von sich aus für unbedeutend erachten. Der Staat darf solche Zusammenschlüsse nicht zwangsweise herbeiführen.²⁵

Die Unterzeichner machen deutlich, dass sie eine Kooperation zum bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht nur mit bekenntnisidentischen Religionsgemeinschaften anstreben. Organisationen, die nicht das gleiche Bekenntnis teilen, kommen ggf. als Projektpartner in Betracht.

4. § 132 a Abs. 9 E-SchulG-E

§ 132 a Abs. 9 SchulG-E sieht eine Öffnungsklausel für Religionsgemeinschaften vor. Diese Bestimmung ist jedoch paradox. Denn mit dem Vorhandensein einer Religionsgemeinschaft verliert auch nach dem Gesetzeszweck die Kommissions- bzw. Übergangslösung ihre Berechtigung. Der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland ist bestrebt, die Kooperation mit den bekenntnisidentischen Religionsgemeinschaften fortzuführen.

7. § 133 Abs. 3 SchulG-E

Die Vorschrift des § 132 a SchulG-E wird bis zum 31.07.2025 befristet. Die erneute Befristung, so die Begründung zum Gesetzesentwurf (S. 18), verdeutlicht, dass es sich um eine Übergangslösung handelt. Allerdings ist dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen, wie eine dauerhafte Etablierung eines islamischen Religionsunterrichts auf Grundlage des Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 14 LV NRW erreicht werden soll. Insbesondere die Fortführung des Statusverfahrens wird nicht thematisiert.

VI. Fazit

Der Gesetzesentwurf der Regierungsfaktionen begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Religionsunterricht i. S. d. Art. 7 Abs. 3 GG bedarf der Kooperation mit einer Religionsgemeinschaft, die den Unterrichtsinhalt und die Auswahl des Lehrpersonals bestimmt. Ein Dispens von der

²⁵ vgl. de Wall, Die Zukunft des Islam in der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und Nordrhein-Westfalen, Rechtsgutachten, erstellt im Auftrag des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes, 2004, S. 28.

verfassungsrechtlichen Vorgabe zugunsten der Kommissionslösung lässt sich nicht rechtfertigen. Zudem wird durch dieses alternative Modell die institutionelle Gewährleistung des Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG untergraben.

Dadurch, dass nach dem Gesetzesentwurf das Land die Zusammensetzung der Kommission bestimmt und damit (indirekt) Zugriff auf die Inhalte des Religionsunterrichts hat, werden die dem Staat nach Art. 7 Abs. 3 GG, dem Neutralitäts- und Trennungsgebot gesetzten Grenzen überschritten.

Die dem Gesetzesentwurf zugrunde liegende Begründung, wonach dem Land keine islamischen Religionsgemeinschaften als Ansprechpartner für den Religionsunterricht gegenüberstehen, kann angesichts der rechtlichen Entwicklungen der letzten Jahre nicht überzeugen. Der Regierungskoalition scheint es vielmehr darum zu gehen, den Vielfalt des Islams im Religionsunterricht vertreten zu sehen. Ein solcher Unterricht ist aber nicht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG bekenntnisgebunden. Die Zusammensetzung der Mitglieder dieser Kommission liegt entscheidend in der Hand des Landes. Damit bestimmt das Land auch darüber, wer das Bekenntnis teilt und wer nicht. Das Bekenntnis zu definieren, ist Aufgabe der Religionsgemeinschaften. Sie bestimmen, wer ihnen bekenntnisgleich ist und wer nicht. Daher haben sie die Zusammensetzung auch selbst festzulegen. Der weltanschaulich-religiös neutrale Staat hat sich auch der Bewertung des Inhalts des bekenntnisgebundenen Unterrichts zu enthalten. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften wird insofern ebenfalls nicht beachtet.

Ferner zeigt sich hier auch die Gefahr der Perpetuierung eines verfassungswidrigen Zustands. Statt eine der Verfassung entsprechenden Regelung für den islamischen Religionsunterricht anzustreben, werden wiederholt Übergangsmodelle geschaffen.

Abschließend zeigen sich die Unterzeichner zuversichtlich darüber, dass ein Religionsunterricht auf dem Boden verfassungsrechtlicher Vorgaben möglich ist. Sie sind auch bereit gemeinsam mit anderen islamischen Religionsgemeinschaften, die ihnen theologisch und strukturell gleichen, gemeinsam den islamischen Religionsunterricht fortzuführen.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Mängel des Gesetzesentwurfes der CDU-FDP-fraktionen wäre es angebracht, den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der die aktuelle Übergangslösung um ein Jahr verlängern möchte, zu unterstützen. In diesem einen Jahr könnte der laufende Statusprozess zum Abschluss gebracht werden.